OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751186/3/ER/SW

Datum:
Linz, 27. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D L, vertreten durch Rechtsanwaltt Mag. M L, A, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. November 2020, GZ: Pol-303-SR12-103-2020/2, betreffend Abweisung eines Antrags auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. November 2020, GZ: Pol-303-SR12-103-2020/2, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.
In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheids wird ausgeführt, dass der Bf das Recht habe, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben. Die Beschwerde sei schriftlich beim Magistrat der Stadt Wels, 4600 Wels, Stadtplatz 1, einzubringen und diese könne auch per Fax oder E-Mail eingebracht werden.

I.2. Der – zu diesem Zeitpunkt noch unvertretene – Bf hat diesen Bescheid, welcher mit einer mit Zustellnachweis verfügten Sendung übermittelt wurde, am 24. November 2020 übernommen.

I.3. Als Anlage zu einem E-Mail vom 31. Dezember 2020 (10:48 Uhr) brachte der Bf – nunmehr durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter – eine gegen den genannten Bescheid gerichtete Beschwerde ein. In der Beschwerde wird ausgeführt, dass der Bf den Rechtsanwalt Mag. M L, A, W, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt habe. Weiters sei der angefochtene Bescheid am 3. Dezember 2020 zugestellt worden.

I.4. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Mit Schreiben vom 9. April 2021 (zugestellt am 13. April 2021) wurde dem Bf zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels gegen den angefochtenen Bescheid vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Woche ab Zustellung dieses Verspätungsvorhalts zu äußern, andernfalls beabsichtigt sei, die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Bis dato ist vom Bf keine Stellungnahme dazu eingelangt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt samt der Beschwerde. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon deshalb abgesehen werden, da die Beschwerde iSd § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG zurückzuweisen ist.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Mit einer mit Zustellnachweis verfügten Sendung wurde am 24. November 2020 dem – zu diesem Zeitpunkt noch unvertretenen – Bf der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2020, GZ: Pol-303-SR12-103-2020/2, übergeben und dieser hat ihn auch an diesem Tag übernommen.

Als Anlage zu einem E-Mail vom 31. Dezember 2020 (10:48 Uhr) brachte der Bf – durch seinen nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreter – eine auf 31. Dezember 2020 datierte, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 5. November 2020, GZ: Pol-303-SR12-103-2020/2, gerichtete Beschwerde ein.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt samt der Beschwerde klar ersichtlich und nachvollziehbar und wurde vom Bf – trotz entsprechendem Verspätungsvorhalt – nicht bestritten. Zwar behauptet der Bf in der Beschwerde, dass der nunmehr angefochtene Bescheid am 3. Dezember 2020 zugestellt worden sei, dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass dem im Akt befindlichen Zustellnachweis unmissverständlich zu entnehmen ist, dass der angefochtene Bescheid am 24. November 2020 vom – zu diesem Zeitpunkt noch unvertretenen – Bf übernommen wurde. Für die Annahme, dass der Bf schon zu diesem Zeitpunkt durch seinen nunmehrigen Rechtsvertreter vertreten war und sohin mit der Übergabe des Bescheids an den Bf am 24. November 2020 ein Zustellmangel verbunden wäre, fehlt eine entsprechende Vollmachtsbekanntgabe, die erstmals in der – vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf eingebrachten – Beschwerde (vom 31. Dezember 2020) kundgetan wird.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 119/2020, lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idF BGBl I 58/2018, lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit einer mit Zustellnachweis verfügten Sendung wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid dem Bf am Dienstag den 24. November 2020 übergeben und dieser hat ihn an genanntem Tag übernommen. Nicht ausdrücklich im Zustellgesetz geregelt ist die selbstverständliche Rechtsfolge, dass mit der Aushändigung (Übergabe) nach § 13 Zustellgesetz die Zustellung rechtswirksam wird (vgl Stumvoll in Fasching/Konecny^{3} II/2 § 13 ZustG Rz 6 [Stand 1.7.2016, rdb.at]. Sohin kam es zur rechtswirksamen Zustellung des Bescheids am 24. November 2020; die vierwöchige Rechtsmittelfrist ist gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet die nach § 7 Abs 4 VwGVG nach Wochen bestimmte Beschwerdefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdefrist am Dienstag, dem 22. Dezember 2020 geendet hat. Die gegenständliche Beschwerde wurde als Anlage zu einem E-Mail am 31. Dezember 2020 (10:48 Uhr) und damit verspätet eingebracht.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter